



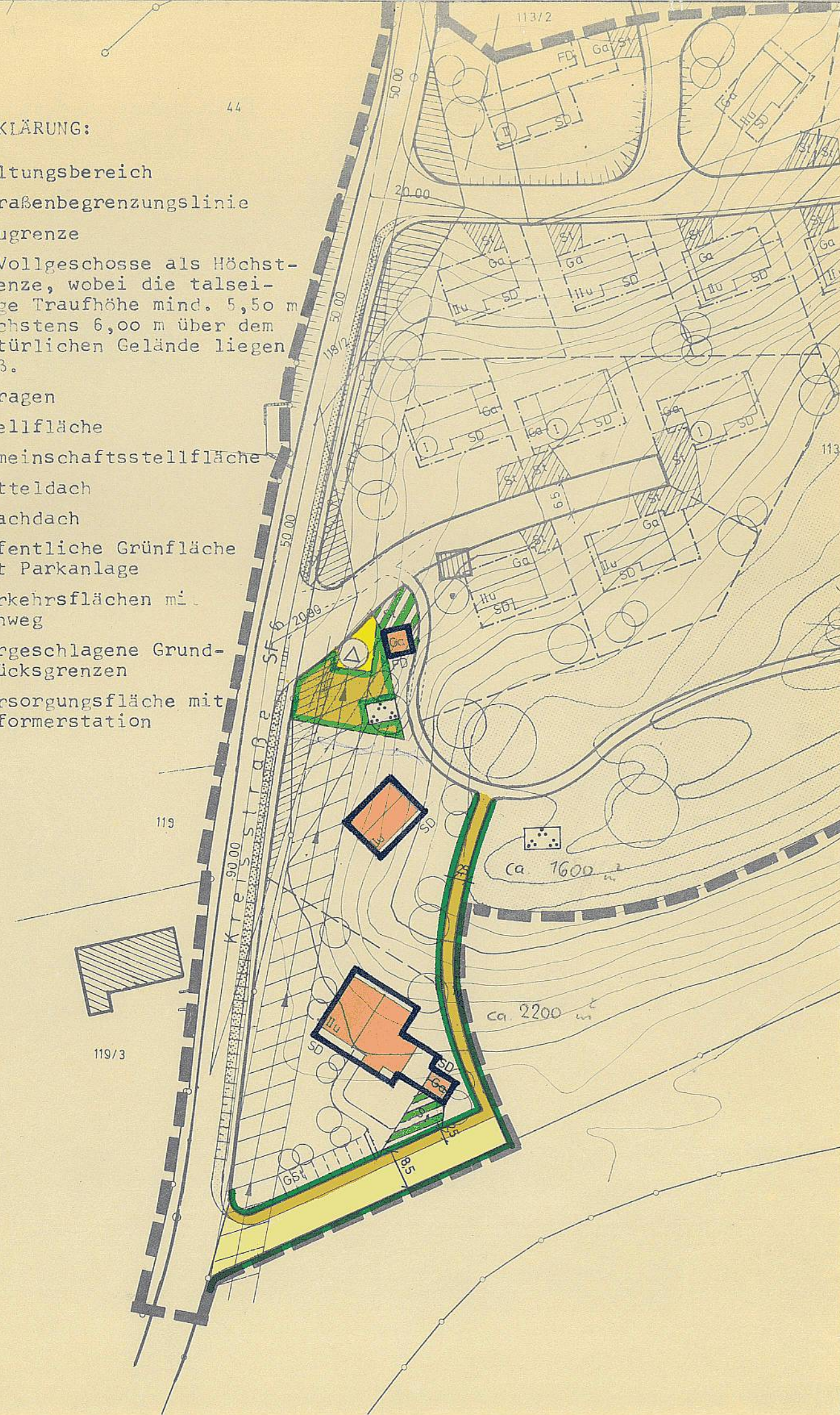


ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Geltungsbereich
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei die talseitige Traufhöhe mind. 5,50 m höchstens 6,00 m über dem natürlichen Gelände liegen muß.
-  Garagen
-  Stellfläche
-  Gemeinschaftsstellfläche
-  Satteldach
-  Flachdach
-  öffentliche Grünfläche mit Parkanlage
-  Verkehrsflächen mit Gehweg
-  vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
-  Versorgungsfläche mit Umformerstation



Bebauungsplan „WOLFGALGEN“

Marktgemeinde Sulzberg

1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG



Landratsamt Oberallgäu
Technische Abteilung

Wolff
(Wolf) Kreisbaumeister

Planentwurf:
Planungsstelle für Gemeinden
Sonthofen, den 16.8.1977

Franke
(Franke) Ing. grad

VERFAHREN:
=====

Die Marktgemeinde Sulzberg hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 7.11.77 die Änderung des Bebauungsplanes "Wolfgalgen" lt. Änderungsplan vom 16. August 1977 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Sulzberg, den 10. November 1977

Hörmann
(Hörmann) 1. Bürgermeister

Der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG genehmerte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17.11.1977 bis 19.12.1977 im Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Planänderung und die Auslegung sind am 16.11.1977 ortsüblich durch *Veröffentl. im Bekanntmachungsblatt des Marktes Sulzberg 46/77* bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Sulzberg, den 6. Juli 1978

Hörmann
(Hörmann) 1. Bürgermeister

1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG des Bebauungsplanes
" W o l f g a l g e n "

B e g r ü n d u n g
=====

- I. Die Gastwirts- u. Hotelierseheleute Schropp sind an den Markt Sulzberg herangetreten, im Ort Sulzberg in günstiger Lage einen Bauplatz für den Neubau eines Cafes mit Fremdenpension erwerben zu können. Nachdem das Bauvorhaben eine beträchtliche Förderung und Intensivierung des Fremdenverkehrs in Sulzberg bedeutet, hat der Marktgemeinderat beschlossen, das Baugelände für das Neubauprojekt zur Verfügung zu stellen. Da der Markt Sulzberg baureifes Land nur noch im Gebiet "Wolfgalgen" besitzt, mußte der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wolfgalgen" im Rahmen einer vereinfachten Änderung erweitert werden, um das für den Markt wichtige Bauvorhaben realisieren zu können.
- II. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Wolfgalgen" wird daher um zwei Baugrundstücke erweitert. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.
- III. Größere Erschließungsaufwendungen werden durch die Bebauungsplanänderung nicht notwendig. Für das Grundstück des Cafe- u. Pensionneubaus ist lediglich der Bau einer ca. 60 m langen Zufahrtsstraße erforderlich. Die Abwasserbeseitigung für beide Grundstücke kann durch die bereits in der Kreisstraße verlegten Trennkanalisation zur Sammelkläranlage erfolgen. Die gemeindliche Wasserleitung führt bereits durch beide Baugrundstücke. Dem Markt Sulzberg entstehen somit keine Erschließungsaufwendungen, die nicht im Einklang mit der beabsichtigten Erweiterung des Baugebiets stehen.

Sulzberg, den 16. August 1977


(Hörmann)

1. Bürgermeister